

Bundessozialgericht
- 12 RK 11/79 -

B e s c h l u ß
in dem Rechtsstreit

.....,
Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 19. Dezember 1979
beschlossen:

- I. Das Verfahren wird bis zur Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften ausgesetzt.
- II. Dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften werden zur Vorentscheidung folgende Fragen vorgelegt:
 1. Ist Art 4 Abs 1 EWG-VO Nr 1408/71, wonach diese Verordnung für Rechtsvorschriften über "Zweige der sozialen Sicherheit" gilt, dahin auszulegen, daß in den Anwendungsbereich dieser Verordnung auch Nachentrichtungsbefugnisse nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) vom 22. Dezember 1970 idF vom 27. Juni 1977 (BGBl 1970



- 2 -

I S 1846 und BGBl I 1977 S 1040) fallen, sofern die Verfolgten als Arbeitnehmer im Sinne von Art 1 Buchst a EWG-VO Nr 1408/71 anzusehen sind?

Gehört - im Falle der Bejahung - dieses besondere Nachentrichtungsrecht zu einem die Anwendbarkeit der Verordnung ausschließenden Leistungssystem im Sinne des Art 4 Abs 4 EWG-VO Nr 1408/71?

2. Im Falle der Anwendbarkeit der EWG-VO Nr 1408/71:

Erfaßt Art 9 Abs 2 EWG-VO Nr 1408/71 die nach § 10a WGSVG erforderlichen 60 Monate Versicherungszeit auch insoweit, als hierdurch die Eigenschaft als Versicherter (und damit als Verfolgter) nach § 1 Abs 1 WGSVG begründet wird?

G r ü n d e :

I.

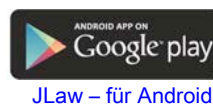
Die Beteiligten streiten darüber, ob die Klägerin berechtigt ist, freiwillig Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten nach § 10a Abs 2 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) nachzuentrichten.

Die Klägerin beantragte am 17. Dezember 1975 bei der beklagten Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) die Zulassung zur Nachentrichtung von Beiträgen unter Hinweis darauf, daß sie Verfolgte iS des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) sei, Deutschland im März 1933 im Alter von 10 Jahren verlassen habe, Entschädigung wegen Ausbildungsschadens erhalten habe und jetzt als französische Staatsangehörige in der französischen Sozialversicherung versichert sei. Mit Bescheid vom 29. April 1976 und Widerspruchsbescheid vom 16. August 1977 lehnte die Beklagte den Antrag ab, weil

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

die Voraussetzungen für die begehrte Nachentrichtung gem den §§ 10 und 10a WGSVG mangels anrechenbarer Versicherungszeiten nicht erfüllt seien. Im Laufe des Verfahrens (Schriftsatz vom 30. Oktober 1979) hat sie ihre Auffassung dahin präzisiert, daß der Anspruch nicht bestehe, weil die Klägerin nicht "Verfolgte" iS von § 1 WGSVG sei. Nach der in dieser Vorschrift gegebenen Legaldefinition gelte das Gesetz nur für Versicherte. Versicherter sei aber nur derjenige, der mindestens einen Beitrag (freiwillig oder auf Grund einer Versicherungspflicht) an einen deutschen Rentenversicherungsträger entrichtet habe.

Klage und Berufung blieben ebenfalls ohne Erfolg (Urteil des Sozialgerichts -SG- Berlin vom 31. Mai 1978; Urteil des Landessozialgerichts -LSG- Berlin vom 20. Oktober 1978). Das LSG hat zur Begründung der Zurückweisung der Berufung im wesentlichen ausgeführt: Die Klägerin habe kein Nachentrichtungsrecht nach § 10a Abs 2 WGSVG, da es an der dafür erforderlichen Vorversicherungszeit von 60 Kalendermonaten fehle. Diese könne nur durch Beiträge zur deutschen Rentenversicherung erfüllt werden. Französische Versicherungszeiten seien durch Art 9 Abs 2 der EWG-VO Nr 1408/71 insoweit nicht gleichgestellt, weil der sachliche Geltungsbereich der EWG-VO (Art 4 und 5) den § 10a WGSVG nicht erfasse. Während § 10a WGSVG eine Norm sei, die sich die Entschädigung für Versicherte zum Ziel gesetzt habe, die Verfolgte iS des BEG seien und durch die Verfolgung Schaden in der Sozialversicherung erlitten hätten, bezwecke die EWG-VO Nr 1408/71 insbesondere die Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Mit der Revision macht die Klägerin ua geltend, daß das angefochtene Urteil auf einer unrichtigen Anwendung des Art 9 Abs 2 EWG-VO Nr 1408/71 beruhe. Das LSG habe verkannt, daß durch den in Nr 8 Buchst b des Anhangs V Abschnitt C vorgenannter Verordnung für die Bundesrepublik Deutschland getroffenen Vorbehalt der Grundsatz der Gleichbehandlung (Art 3 EWG-VO Nr 1408/71) nicht aufgehoben worden sei. Daraus folge, daß alle Personen, die der Versichertengemeinschaft eines Mitgliedstaates angehörten, gleichzeitig auch Mitglieder der deutschen Versicherungsgemeinschaft seien. Das angefochtene Urteil widerspreche auch der Auffassung der Bundesrepublik Deutschland, wie sie bei Abschluß des Sozialversicherungsabkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika zum Ausdruck gekommen sei. Nach dieser Vereinbarung könne die Vorversicherungszeit von 60 Kalendermonaten in §§ 9 und 10 WGSVG durch amerikanische Versicherungszeiten erfüllt werden. Der von der Bundesrepublik Deutschland in Ziffer 8 Buchst b des Anhangs V Abschnitt C gemachte Vorbehalt erstrecke sich nicht etwa auf Art 9 Abs 2 EWG-VO Nr 1408/71. Er betreffe lediglich die Berechtigung zur Zahlung freiwilliger Beiträge nach § 10 AVG, nicht aber auch die Anerkennung mitgliedstaatlicher Versicherungszeiten als Vorversicherungszeiten nach §§ 9 und 10 WGSVG.

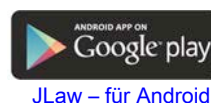
Die Klägerin beantragt sinngemäß,

das Urteil des LSG Berlin vom 20. Oktober 1978,
das Urteil des SG Berlin vom 31. Mai 1978
und den Bescheid der Beklagten vom 29. April 1976
in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom
16. August 1977 aufzuheben und die Beklagte zu
verurteilen, die Klägerin zur Nachentrichtung
von Beiträgen gemäß § 10 a Abs 2 WGSVG zuzulassen,
hilfsweise das Urteil des LSG Berlin vom
20. Oktober 1978, das Urteil des SG Berlin
vom 31. Mai 1978 und den Bescheid der Beklagten
vom 29. April 1976 in der Fassung des Wider-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

spruchsbescheides vom 16. August 1977 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die Klägerin zur Nachentrichtung von Beiträgen gemäß Art 2 § 49a Abs 2 AnVNG zuzulassen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil im Ergebnis für zutreffend. Allerdings widerspricht sie der Auffassung des LSG, daß dem Art 9 Abs 2 EWG-VO Nr 1408/71 keine Wirkung auf § 10 a WGSVG beigelegt werden könne; vielmehr müßten die Vorschriften des WGSVG insgesamt als vom sachlichen Geltungsbereich der gemeinschaftsrechtlichen Verordnung erfaßt angesehen werden. Daher sei auch Art 9 Abs 2 der Verordnung auf § 10 a Abs 2 WGSVG anzuwenden. Daraus folge, daß die 60-monatige Vorversicherungszeit, ausgenommen den einen Beitrag, der nach § 1 Abs 1 WGSVG zur Begründung der Versicherteneigenschaft erforderlich sei, auch durch entsprechende, in anderen Mitgliedstaaten zurückgelegte Beiträge aufgefüllt werden könne.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-).

II.

Der Senat hat beschlossen, gem Art 177 (Abs 1 Buchst b und Abs 3) des EWG-Vertrages vom 25. März 1957 den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft zur Vorabentscheidung über die zur Auslegung des Art 4 Abs 1 und 4 EWG-VO Nr 1408/71 und des Art 9 Abs 2 EWG-VO Nr 1408/71 im Tenor dieses Beschlusses gestellten Fragen anzurufen und hierzu das Verfahren bis zur Entscheidung der Vorlagefragen auszusetzen.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Dem Senat erscheint nicht zweifelsfrei, ob das System zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der deutschen Sozialversicherung vom Geltungsbereich der EWG-VO Nr 1408/71, wie er in deren Art 4 Abs 1 und 4 beschrieben ist, erfaßt wird.

Es ist ferner zweifelhaft, ob Art 9 Abs 2 EWG-VO Nr 1408/71 für EWG-Angehörige, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz haben, bewirkt, daß die gesamte nach § 10a WGSVG erforderliche Vorversicherungszeit von 60 Monaten, also auch der nach § 1 Abs 1 WGSVG für die Eigenschaft als Versicherter erforderliche Beitrag (der nach deutschem Recht ein Beitrag zur inländischen Rentenversicherung sein muß), durch die in den Mitgliedstaaten entrichteten Beiträge ersetzt werden kann.

Die Zweifel, ob die EWG-VO Nr 1408/71 nach ihrem sachlichen Geltungsbereich auch die Vorschriften des WGSVG erfaßt, rühren vor allem daher, daß das WGSVG Sonderregelungen für einen bestimmten Personenkreis (Verfolgte iS des Bundesentschädigungsgesetzes) enthält und der Zweck dieser Regelungen-- über die Gewährleistung sozialer Sicherheit für den genannten Personenkreis hinaus - auf "Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung" (vgl die amtliche Überschrift des Gesetzes) gerichtet ist.

Die im WGSVG enthaltenen Vorschriften regeln Rechtsverhältnisse, die mit den in Art 4 Abs 1 der EWG-VO Nr 1408/71 genannten Leistungsarten zwar zusammenhängen, bei denen aber wegen ihrer besonderen Zweckbestimmung (Entschädigung) nicht von vornherein geklärt ist, daß sie den für diese Leistungsarten erlassenen Vorschriften zuzurechnen sind. Umgekehrt ist allerdings die EWG-VO Nr 1408/71 nach Ansicht des Senats nicht schon deswegen auf das WGSVG unanwendbar, weil dieses Gesetz nicht in der Erklärung mitaufgeführt ist, die die Bundesrepublik nach Art 5 der EWG-VO Nr 1408/71

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

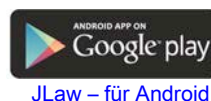
abgegeben hat (Rechtsvorschriften und Systeme, die unter Art 4 Abs 1 und 2 fallen, s. ABl EG Nr C 12/12 vom 24. März 1973); denn das WGSVG strebt die Wiedergutmachung gerade im Bereich dieser Leistungssysteme an.

Zweifelhaft ist aus den gleichen Gründen, ob die Vorschriften des WGSVG zu den Sondersystemen iS des § 4 Abs 4 der EWG-VO Nr 1408/71 gehören, die ausdrücklich von ihrem sachlichen Geltungsbereich ausgenommen sind. Der deutsche Gesetzgeber hat das WGSVG zwar als ein selbständiges Gesetz erlassen, seine Regelungen jedoch nicht - wie dies beim Leistungssystem für die Opfer des Krieges geschehen ist - zu einem in sich geschlossenen Sondersystem der Wiedergutmachung ausgebaut. Die Vorschriften des WGSVG sind vielmehr spezielle Normen, die die allgemeinen Vorschriften der Sozialversicherung ergänzen oder ändern; sie sind deshalb systematisch Bestandteil des allgemeinen deutschen Sozialversicherungsrechts. Gesetzestechnisch hätte die im vorliegenden Fall maßgebliche Vorschrift des WGSVG (§ 10a) auch als Sonderbestimmung in den Text der allgemeinen Rentengesetze eingefügt werden können.

Neben diesen aus der Systematik der Wiedergutmachung herrührenden Zweifeln ergeben sich weitere Zweifel aus dem Zweck des Gesetzes. Als Wiedergutmachungsgesetz dient es der Regelung eines nationalen Anliegens, das durch die EWG-Verträge grundsätzlich nicht betroffen wird. Als Teil des allgemeinen Sozialversicherungssystems hat es jedoch auch Berührungspunkte mit der EWG-VO Nr 1408/71. Wie das LSG mit Recht hervorgehoben hat, sollen mit dieser VO Nachteile vermieden werden, die sich aus der Wahl des Wohnsitzes innerhalb der EWG für das Arbeitsleben und damit auch für die Sozialversicherung ergeben. Dieser Zweck würde verfehlt, wenn die Wahl des Wohnsitzes innerhalb der EWG (wozu auch die Beibehaltung des bisherigen Wohnsitzes gehört) Nachteile in der Sozialversicherung haben könnte, und dies gerade in einem Bereich, in dem Schäden, die das Arbeitsleben betreffen, ausgeglichen werden sollen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Sollte die EWG-VO Nr 1408/71 auch im Rahmen des WGSVG, insbesondere auf dessen § 10a anzuwenden sein, so hängt der Anspruch der Klägerin weiter davon ab, ob "Versicherte" iS des § 1 Abs 1 WGSVG diese Eigenschaft nur durch Entrichten mindestens eines Beitrages zur deutschen Rentenversicherung erwerben können oder ob dieser Beitrag über Art 9 der EWG-VO Nr 1408/71 auch durch einen Beitrag zur Rentenversicherung eines anderen Mitgliedstaates der EWG ersetzt werden kann.

Art 9 der EWG-VO Nr 1408/71 betrifft die freiwillige (Weiter-) Versicherung. Soweit diese nach dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten davon abhängt, ist, daß der zu Versichernde im Gebiet des betreffenden Staates wohnt - dies wird grundsätzlich für eine freiwillige Versicherung in der deutschen Rentenversicherung gefordert (§ 1233 Abs 1 RVO, § 10 Abs 1 AVG), nicht jedoch für eine Nachentrichtung freiwilliger Beiträge nach dem WGSVG -, soll das genannte Erfordernis (Wohnsitz im Inland) nicht für Arbeitnehmer gelten, die im EWG-Bereich wohnen, "wenn für diese Personen zu irgendeiner Zeit ihrer früheren Laufbahn die Rechtsvorschriften des ersten Staates gegolten haben" (Art 9 Abs 1 EWG-VO Nr 1408/71). Für die Bundesrepublik ist die zuletzt genannte Voraussetzung dahin präzisiert worden, daß die zu versichernde Person "zu irgendeinem Zeitpunkt vorher in der deutschen Rentenversicherung pflichtversichert oder freiwillig versichert war" (Anhang V der EWG-VO Nr 1408/71 idF der EWG-VO Nr 1392/74, Abschnitt C Ziffer 8 Buchst b). Für den zu Versichernden muß also mindestens ein deutscher Pflichtbeitrag oder deutscher freiwilliger Beitrag entrichtet worden sein.

Dieses Erfordernis gilt nach Wortlaut und Sinnzusammenhang nicht ohne weiteres auch für Art 9 Abs 2 der EWG-VO Nr 1408/71. Danach werden, soweit die freiwillige (Weiter-) Versicherung nach dem jeweiligen nationalen Recht von der Zurücklegung einer bestimmten Versicherungszeit abhängig ist, die in den EWG-Staaten zurückgelegten Versicherungszeiten einander gleichgestellt, ohne daß diese Gleichstellung an die Erfüllung



weiterer Bedingungen geknüpft ist. Auch die in § 10 a WGSVG für die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge geforderte Versicherungszeit von 60 Kalendermonaten könnte deshalb nach Ansicht des Senats – sofern die EWG-VO Nr 1408/71 überhaupt auf das WGSVG anzuwenden ist – durch eine in einem anderen Mitgliedstaat (hier: Frankreich) zurückgelegte Versicherungszeit erfüllt werden, wenn sich nicht aus anderen Vorschriften Einschränkungen ergeben.

Ob dem Anhang V Abschnitt C Nr 8 Buchst b ein allgemeiner Rechtsgedanke entnommen werden kann, der auf Art 9 Abs 2 ausstrahlt, erscheint fraglich. Hiergegen spricht, daß die gemeinschaftsrechtliche Vorschrift (Nr 8 Buchst b) eingefügt worden ist im Zusammenhang mit der durch das Rentenreformgesetz (RRG) vom 16. Oktober 1972 (BGBl I S. 1965) erfolgten Öffnung der sozialen Rentenversicherung für zahlreiche Bevölkerungsgruppen. Diese Absicht des Gesetzgebers, einen sehr großen und kaum überschaubaren Personenkreis, der bisher weder von Versicherungspflicht erfaßt, noch berechtigt war, sich freiwillig zu versichern, in das System der sozialen Versicherung einzubeziehen, machte es erforderlich, nicht nur Staatsangehörigkeit und Wohnsitz, sondern auch eine enge Verbindung zur deutschen Rentenversicherung (Entrichtung mindestens eines Beitrages) zu entscheidenden Kriterien für das Recht zur freiwilligen Weiterversicherung zu machen. Der so charakterisierte sozialpolitische Hintergrund fehlt bei der freiwilligen Beitragsnachentrichtung gem § 10a Abs 2 WGSVG.

Zweifel ergeben sich ferner dadurch, daß die Anwendung des § 10a WGSVG nicht nur die Erfüllung der genannten Versicherungszeit erfordert, sondern darüber hinaus und unabhängig davon die Eigenschaft als Versicherter (§ 1 Abs 1 WGSVG), und daß insoweit – ähnlich wie für das Wohnsitzerfordernis nach § 1233 Abs 1 RVO und § 10 Abs 1 AVG – die Entrichtung mindestens eines deutschen Beitrages notwendig ist.



Geht man davon aus, daß Art 9 Abs 2 der EWG-VO Nr 1408/71 nicht durch Abs 1 der Vorschrift mitgeprägt worden ist, so kommt es darauf an, ob Art 9 Abs 2 EWG-VO Nr 1408/71 neben Versicherungszeiten, die die Anwartschaft für eine Leistung oder eine Berechtigung begründen sollen, auch solche Vorversicherungszeiten erfaßt, die - wie der nach § 1 WGSVG erforderliche eine Beitrag - die Funktion haben, den Status als Versicherter zu begründen, also die Beziehung zu dem Sozialversicherungssystem überhaupt erst herzustellen. Insofern erscheint es möglich, die Vorschrift nicht ihrem Wortlaut entsprechend auf alle von den Gesetzen für die freiwillige Versicherung geforderten Vorversicherungszeiten anzuwenden, sondern sie einschränkend dahin zu interpretieren, daß dies nicht für einen Beitrag gilt, der überhaupt erst den Status als Versicherter begründet.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)